

MONTAGEVERRECHNUNGSSÄTZE FÜR SERVICEAUFTRÄGE DER PILLER BLOWERS & COMPRESSORS GMBH

Für die Gestellung von Personal zur Durchführung von Beratungen, Inbetriebsetzungen, Montagen und Reparaturen berechnen wir für den Zeitraum: 01.03.2026 - 31.12.2026

- 1. Stundensätze für Arbeitszeit außerhalb unseres Werkes, inkl. Wartezeiten**

1.1	Systemspezialist	€ 220,00
1.2	Servicetechniker für Inbetriebsetzungen	€ 203,00
1.3	Servicetechniker für Wartungs-/ Reparaturtechniker	€ 157,00
1.4	für Monteure (Hilfsarbeiter, beigestellt von Piller Blowers & Compressors GmbH)	€ 124,00
1.5	Vorbereitungs- und Reisezeiten	€ 124,00
1.6	Angebrochene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.	
1.7	Sind erschwerte Bedingungen, wie z.B. Arbeiten unter Tage, starkem Schmutzanfall, anormal hohe/ niedrige Temperaturen, Höhenarbeiten unvermeidbar, behalten wir uns vor Zuschläge in Anrechnung zu bringen.	

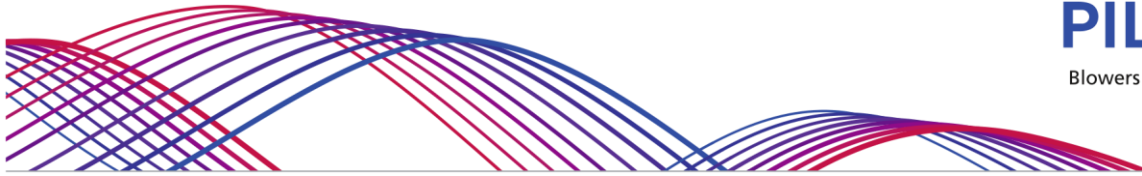
- 2. Tagessätze Servicetechniker für Arbeiten außerhalb unseres Werkes, inkl. Wartezeiten**
 - 2.1 Tagessätze für Serviceeinsätze werden grundsätzlich projektbezogen kalkuliert. Die Höhe richtet sich ausschließlich nach Art, Umfang und Bedingungen der auszuführenden Arbeiten.
Tagessätze können individuell angefragt werden und werden entsprechend der jeweiligen Projektanforderungen erstellt.
 - 2.2 Für die Ermittlung des projektbezogenen Tagessatzes werden insbesondere berücksichtigt:
 - Art der Tätigkeit (z. B. Inbetriebnahme, Wartung, Reparatur, Diagnose, Sonderarbeiten)
 - Umfang der Arbeiten (Zeitbedarf, technischer Schwierigkeitsgrad, notwendige Werkzeuge)
 - Einsatzbedingungen (z. B. Sicherheitsanforderungen, klimatische oder räumliche Bedingungen)
 - Einsätze in Krisen oder Risikogebieten, einschließlich erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen
 - 2.3 Alle zusätzlichen Kosten, wie z. B. Unterbringung, Verpflegung, Visa, Dokumente, Reisenebenkosten, Transport sowie benötigte Spezialwerkzeuge, werden separat nach tatsächlichem Aufwand + eine Handling-Fee von 15% berechnet. Der projektbezogene Tagessatz umfasst in der Regel bis zu 9 Stunden Arbeitszeit einschließlich Pause (1h) sowie den Einsatz üblicher Standardmessmittel.
 - 2.4 Überstunden ab der 9. Arbeitsstunde werden gemäß Punkt 4 berechnet.

- 3. Stundensätze für Arbeitszeit innerhalb unseres Werkes**

3.1	Reparaturstunden (Montage - Demontage)	€ 170,60
3.2	Prüffeldstunden	€ 192,20
3.3	für Ingenieure	€ 203,00
3.3	für Konstrukteure	€ 203,00

- 4. Zuschläge für Überstunden, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit**

4.1	für die ersten beiden Überstunden je Tag (Mo.-Fr.)	+ 25 %
4.2	für jede weitere, angefangene Überstunde (Mo.-Fr.)	+ 50 %
4.3	für Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, zusätzlich	+ 25 %
4.4	für Samstags- und Sonntagsarbeit	+ 50 %
4.5	für gesetzliche Feiertage entsprechend dem Manteltarifvertrag	+ 100-140%



Zuschläge werden für Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit wie oben berechnet.

Die Regelarbeitszeit ist wie folgt definiert:

Arbeiten außerhalb des Werkes: Mo.-Fr., 08:00-17:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

Arbeiten innerhalb des Werkes: Mo.-Fr., 07:00-16:00 Uhr (inkl. 1 Std. Pause)

5. Verpflegungsmehraufwand bei Inlands- und Auswärtstätigkeiten

5.1 Tagessatz (bei Abwesenheit von mind. 24 Stunden) € 28,00

5.2 Tagessatz (bei Abwesenheit von mind. 8 Stunden) € 14,00

5.3 Bei Auslandseinsätzen gelten die jeweils aktuellen Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

Die gültigen Sätze ergeben sich aus dem BMF-Schreiben zu den Auslandsreisepauschalen, aktuell BMF-Schreiben vom 5. Dezember 2025, gültig ab 1. Januar 2026, sowie der dazugehörigen Länderliste gemäß ARVVwV.

(Die Pauschbeträge sind öffentlich einsehbar über das Bundesministerium der Finanzen.)

6. Übernachtungskosten

Kosten für Übernachtungen werden je nach entstandenem Aufwand + eine Handling-Fee von 15% berechnet.

7. Reisekosten

7.1 Kilometergeld Pkw € 1,35/km

7.2 Bahnreisen, Taxi, Maut nach Aufwand + Handling-Fee 15%

7.3 Flugreisen nach Aufwand + Handling-Fee 15%

Flugreisen unter 6 Stunden Gesamtflugzeit werden in „Economy-Class“ durchgeführt.

Flugreisen ab 6 bis 10 Stunden Gesamtflugzeit werden in „Premium Economy-Class“, „Economy Plus“ oder vergleichbar durchgeführt.

Flugreisen ab 10 Stunden Gesamtflugzeit werden in „Business Class“ durchgeführt.

8. Entsendungen innerhalb EU nach Richtlinie 96/71/EG

Alle Reisen innerhalb der EU werden entsprechend Richtlinie 96/71/EG im Zielland angemeldet.

Für alle Reisen innerhalb der EU werden im Rahmen der Entsendung A1-Bescheinigungen beantragt.

8.1 Pauschale für Entsendungen innerhalb der EU nach Richtlinie 96/71/EG:

Pro Reise / pro entsandter Person € 400,00

9. Visakosten / Arbeitsvisa

Visakosten/Arbeitsvisa werden nach Aufwand mit einem Handling Zuschlag von 15% berechnet.

10. Sonstige Dokumente

Sonstige durch den Kunden geforderte Dokumente werden nach Aufwand mit einem Handling Zuschlag von 25% berechnet, mindestens jedoch mit € 200,-- je Dokument.

11. Materialkosten

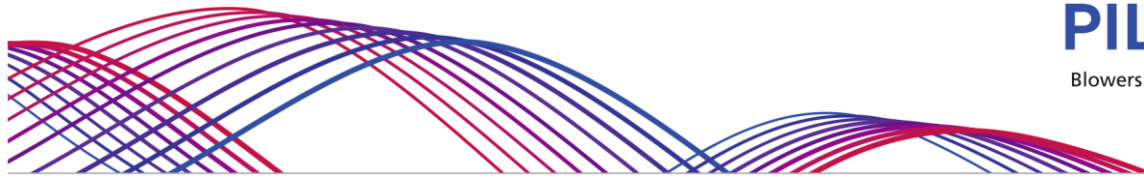
11.1 Gemäß vorherigem Angebot, oder

11.2 Material wird nach Aufwand berechnet

11.3 Sonderwerkzeuge (z.B. Hydraulikwerkzeuge) € 150,-- je Tag

12. Verpackung

12.1 wird entsprechend vorheriger Vereinbarung oder nach Aufwand berechnet



13 Fracht

- 13.1 Unsere Preise gelten grundsätzlich ab Werk
- 13.2 Wenn der Auftraggeber Franco-Lieferung vorschreibt, so wird Fracht zuzüglich Rollgeldes etc. berechnet.

14. Fremdleistungen

- 14.1 werden nach Aufwand mit einem Handling Zuschlag von 25% berechnet.

15. Nebenkosten

- 15.1 Nebenauslagen wie Telefongebühren, Transportkosten und andere Barauslagen werden gegen Nachweis berechnet, auf Basis der Nettobeträge (d.h. nach Abzug der Vorsteuer)

16. Mehrwertsteuer

Alle Preise gelten zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung gesetzlich festgelegten Mehrwertsteuer, die gesondert ausgewiesen wird.

Bei der Abwicklung von Montagen müssen folgende, allgemeine Montagebedingungen beachtet werden:

17. Arbeitsbedingungen/Hilfestellung durch Auftraggeber

- 17.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die Arbeiten nicht in gefährlicher oder gesundheitsgefährdender Umgebung durchgeführt werden. Sind entsprechende Umstände als betriebsbedingt nicht zu umgehen, so muss der Auftraggeber für adäquaten Schutz Sorge tragen. Der Auftraggeber unterrichtet unser Montagepersonal über bestehende Vorschriften für die Sicherheit und den Unfallschutz. Er informiert uns bei Nichtbeachtung.
- 17.2 Am Montageort stellt der Auftraggeber unentgeltlich Transport Einrichtungen, Hebezeuge, falls erforderlich schwere Werkzeuge und Vorrichtungen, Schweißgeräte, Wasser, Energie und wenn erforderlich Druckluft zur Verfügung.
- 17.3 Der Montageort ist in Bezug auf die erforderlichen Anschlüsse und Fundamentierung bei Eintreffen des Montagepersonals vorbereitet.
- 17.4 Geeignete Aufenthaltsräume und verschließbare Boxen für Kleidungsstücke und Werkzeuge sind durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.
- 17.5 Der Auftraggeber stellt geeignete Hilfskräfte in erforderlicher Anzahl und der notwendigen Zeit unentgeltlich zur Verfügung. Für Hilfskräfte übernehmen wir keine Haftung.
- 17.6 Durch den Auftraggeber verursachte Wartezeiten gelten als Arbeitszeit und werden, wie diese berechnet.
- 17.7 Bei Verzögerung von Montagen durch Vorgänge, die nicht von Fa. Piller zu verantworten sind, verlängern sich die Montagen entsprechend. Die evtl. daraus entstehenden Kosten übernimmt der Auftraggeber.
- 17.8 Die von unserem Montagepersonal geleisteten Arbeitszeiten sowie der Arbeitsumfang sind vom Auftraggeber zu bescheinigen oder zu bestätigen. Dies gilt auch, wenn es sich um eine Garantieleistung handelt. Anderenfalls gelten die Aufzeichnungen unseres Personals.

18. Geschäftsbedingungen

- 18.1 Unsere Leistungen erbringen wir auf der Basis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Serviceaufträge der Piller Blowers & Compressors GmbH und diesen Montageverrechnungssätzen. Einzusehen sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf unserer Homepage.
- 18.2 Alle Zahlungen erfolgen sofort nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug Preisänderungen aufgrund von nachweisbaren Kostensteigerungen behalten wir uns vor.
- 18.3 Bei öffentlichen Aufträgen werden ausschließlich Marktpreise nach §4 VO PR30/53 zugrunde gelegt, bzw. nach §7 VO PR30/53 (Selbstkostenpreis mit festen Verrechnungssätzen und festen Zuschlägen). Bei Selbstkostenpreisen sind evtl. detailliert ausgewiesene Preise im Einzelnen aufrechenbar und nur in ihrer Gesamtheit höchstbegrenzt.

19. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 19.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Göttingen